

Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 1718/16

Titel

Antrag der Fraktion Bündnis 90/ DIE GRÜNEN zur Drucksache 2196/15 Einfacher Bebauungsplan ANV644

Öffentlichkeitsstatus

öffentlich

Stellungnahme

Ergänzung der textlichen Festsetzung Nr.6.1 und der Begründung Punkt. 2.8

"Bei strukturierten Putzfassaden ist eine Außendämmung dann zu genehmigen, wenn die Strukturen originalgetreu auf der Dämmschicht wieder aufgetragen werden."

Im Ergebnis der Erörterung des Sachverhaltes im Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt setzt die Verwaltung voraus, dass sich der Änderungsantrag auf Belange des Klimaschutzes bezieht.

Auch in diesem Fall sind unterschiedliche Belange gegeneinander und untereinander abzuwägen: der Erhalt der baukulturellen Geschichte und der Gestaltung des Ortsbildes Erfurts auf der einen und Belange des Klimaschutzes auf der anderen Seite.

Zu den Belangen des Klimaschutzes

Die Festsetzungen des künftigen Bebauungsplanes erlauben uneingeschränkt Maßnahmen der Innendämmung.

Außendämmungen können aufgrund der oftmals verwendeten Materialien für den Klimaschutz und Brandschutz kontraproduktiv sein. In der Regel werden bei Außendämmungen Baustoffe verwendet, die in ihrer Gesamtenergiebilanz negativ sind (die Herstellung, der Transport, die Entsorgung benötigen oft mehr Energie als bei der Gebäudebeheizung und -kühlung eingespart werden können).

Kommt keine Vorhangfassade oder Kerndämmung in Frage werden Wärmeverbundsysteme verwendet. Diese bestehen aus mehreren Komponenten. Auf die Fassade des Hauses werden Dämmplatten geklebt oder gedübelt. Diese Platten können beispielsweise aus Polystyrol-Hartschaum oder Polyurethan bestehen.

Innendämmungen wären hier, bei Verwendung entsprechender lokaler ökologischer Baustoffe aus der Region, wirksamer und kostengünstiger und effizienter als eine Außendämmung.

Zu den Belangen des städtebaulichen Denkmalschutzes

Die Festsetzung Nr. 6.1 zur Erhaltung der Fassaden berührt nur einen geringen Teil der Gebäude im Plangebiet, die noch im Originalzustand vorhanden sind und deshalb zu schützen sind. Dies betrifft vor allem unsanierte Gebäude. Der überwiegende Teil der Gebäude ist bereits saniert bzw. die ursprünglichen Fassaden sind überformt und sind damit auf absehbare Zeit nicht von der Erhaltungsfestsetzung betroffen.

In der Regel werden bei Außendämmungen die Fassaden und die Öffnungen überformt, so dass

das Verhältnis der Fassade zu Öffnungen und deren ursprünglichen Größen nicht mehr ablesbar ist. Der städtebauliche Charakter ist dauerhaft gestört. Dies wird auch nicht durch das Aufbringen von strukturierten aufgeklebten Gründerzeitprofilen auf die Dämmung behoben, zumal diese oftmals von minderer Qualität, kurzzeitiger Lebensdauer und eindeutig als Imitat erkennbar sind.

Bauphysikalische Belange

Schlussendlich ist heutiger Stand der Kenntnis, dass Außendämmung mit bestimmten Baustoffen (wie z.B. Styropor) oft hohe bauphysikalische Schäden dadurch verursacht, dass das Raumklima (Feuchtigkeitsaustausch etc.) in den Gebäuden dauerhaft beeinträchtigt ist und auch aus dieser Sicht eine Innendämmung eindeutig vorzuziehen ist.

Anlagen

gez. Börsch

Unterschrift Amtsleiter 61

07.09.2016

Datum